

LIEBENWEIN | RECHTSANWÄLTE

Liebenwein Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7, A-1010Wien

T +43 1 51261 14 - 0
F +43 1 512 61 14 - 60

office@liebenwein.eu
www.liebenwein.eu

FN 270914d
Handelsgericht Wien

UID ATU62153145
DVR 0973009

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtliche Schritte nach einem Datenverlust
bzw Hackerangriff

RA Mag. Stefanie Liebenwein

RA Mag. Antonia Bittermann



Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtliche Schritte nach einem Datenverlust bzw Hackerangriff

- Begrüßung und Einführung
- Zum Begriff des Datenleaks
- Welche Rechtsgebiete sind betroffen?
- Rechtsschutz: DSGVO
- Rechtsschutz: Strafrecht
- Rechtsschutz: Schadenersatz



Was sind Datenleaks?



Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Zum Begriff des Datenleaks

- Deutsch: „Datenleck“.
- Im Mittelpunkt steht die Aneignung fremder Daten.
- Abgrenzung **Datenleak** und **Datenbreach**.
- Datenleak: Datenverlust von Innen nach Außen.
 - Mitarbeiter verkauft Kundendaten an andere Unternehmen.
- Datenbreach: Angriff auf Daten von Außen nach Innen.
 - Direkter Angriff von Außen mit dem Ziel der Aneignung fremder Daten.
 - Umgangssprachlich „Hackerangriff“.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Zum Begriff des Datenleaks

- Abgrenzung **Datenleak** und **Datenbreach** ist aus rechtlicher Sicht bedeutend.
- Es stehen jeweils unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.
- Bei einem **Datenbreach** kommt mitunter auch das gerichtliche Strafrecht im Betracht.
- Bei einem **Datenleak** sind die Rechtsschutzmöglichkeiten hingegen oft auf das Datenschutzrecht beschränkt.
- IT-Sicherheitssysteme → oft nur Datenbreach-Schutz.
 - Vulnerabilität gegen Leaks von Innen bzw Sorglosigkeit von Mitarbeitern.
 - Arbeitsrecht: Die Sorglosigkeit von Mitarbeitern im Umgang mit sensiblen Daten kann unter Umständen ein wichtiger Grund für eine sofortige **Entlassung** sein.

Einschlägige Rechtsgebiete?

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Zum Begriff des Datenleaks

- Datenschutzrecht (DSGVO, DSG);
- Strafrecht (StGB);
- Zivilrecht (ABGB);
- Wettbewerbsrecht (UWG);
- Persönlichkeitsschutz (ABGB, UrhG);
- Arbeitsvertragsrecht (ABGB, AngG).



Rechtsschutz: DSGVO

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- **Praxisbeispiel:** In ihrem Unternehmen verarbeiten Sie personenbezogene Daten ihrer Kunden. Durch einen Hackerangriff sind gewisse Daten unrechtmäßig in die Hände Dritter gelangt. Was müssen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht beachten?



Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Systematik DSGVO:
 - Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsfertigung;
 - Rechtsfertigungstatbestände sind in Art 6 DSGVO abschließend geregelt;
 - Die Verarbeitung ist etwa zulässig, wenn
 - Eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO)
oder
 - die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Verarbeitung ist **rechtswidrig**, wenn kein Rechtsfertigungstatbestand verwirklicht ist.
- Angriffe von Außen (Datenbreach) stellen sich regelmäßig eine rechtswidrige Verarbeitung heraus.
- Auch die Verarbeitung von Daten, die im Zuge eines Datenleaks nach Außen geraten sind, stellt regelmäßig eine rechtswidrige Verarbeitung dar, weil kein Rechtsfertigungstatbestand des Art 6 DSGVO erfüllt ist.
- Die DSGVO gewährt dem Betroffenen bestimmte subjektive Rechte, die er notfalls bei der zuständigen Behörde geltendmachen kann.
- Die DSGVO legt **dem Verantwortlichen** aber auch bestimmte Pflichten auf.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Art 33 DSGVO – Meldepflicht nach einem Hackerangriff:
 - „Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **meldet der Verantwortliche unverzüglich** und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.“
- In Österreich ist die Meldung bei der Datenschutzbehörde vorzunehmen.
- Die Bestimmung steht im systematischen Zusammenhang mit Art 34 DSGVO – Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen:
 - „Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so **benachrichtigt** der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.“

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Art 33 DSGVO – Meldepflicht nach einem Hackerangriff:
- Die DSGVO trifft keine Vorgaben betreffend die Form einer Meldung an die Datenschutzbehörde. Auch eine telefonische oder persönliche Meldung ist zulässig.
- Im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und die Dokumentations- und Nachweiserfordernisse auf Seiten des Verantwortlichen empfiehlt sich die Meldung in schriftlicher Form [*König/Schaupp* in Knyrim, DatKomm Art 33 DSGVO Rz 43/2 (Stand 7.5.2020, rdb.at)].
- Eine umfassende Dokumentation des Verstoßes ist zu empfehlen.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Die Meldung hat gem Abs 3 jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze (lit a);
 - den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen (lit b);
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (lit c);
 - eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen (lit d).

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- **Praxisbeispiel:** In ihrem Unternehmen verarbeiten Sie personenbezogene Daten ihrer Kunden. Durch einen Hackerangriff sind gewisse Daten unrechtmäßig in die Hände Dritter gelangt. Was müssen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht beachten?
 - Art 33 DSGVO – Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde
 - Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann verwaltungsstrafrechtlich gem Art 83 Abs 4 lit a DSGVO mit Geldbußen von bis zu 10 Mio Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden.
 - Die Datenschutzbehörde entscheidet, ob eine Benachrichtigung gemäß Art 34 DSGVO notwendig ist.
 - Gegebenenfalls weitere Straf-, Zivilrechtliche Schritte.



Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Welche Rechte hat der Betroffene selbst?
- Zentral: **Recht auf Löschung** nach Art 17 DSGVO:
 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Art 17 DSGVO genannten Gründe zutrifft.
 - Generalklausel nach Art 17 Abs 1 lit d: Die personenbezogenen Daten wurden **unrechtmäßig verarbeitet**.
- Art 17 DSGVO bezieht sich nur auf personenbezogene Daten.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: DSGVO

- Ursprüngliche Geltendmachung → Gegenüber dem Verantwortlichen (Antrag auf Löschung).
- Gegen die Ablehnung oder Nichterledigung eines Antrags auf Löschung kann sich die betroffene Person binnen eines Jahres ab Kenntnis des beschwerenden Ereignisses gem Art 77 DSGVO iVm § 24 Abs 1 iVm Abs 4 DSG an die DSB wenden, längstens innerhalb von drei Jahren nachdem das Ereignis stattgefunden hat [*Haidinger* in Knyrim, DatKomm Art 17 DSGVO Rz 7 (Stand 1.12.2021, rdb.at)].
- Alternativ kann sie ihren Anspruch in unmittelbarer Anwendbarkeit des Art 79 auch im gerichtlichen Verfahren geltend machen [*Haidinger* in Knyrim, DatKomm Art 17 DSGVO Rz 7 (Stand 1.12.2021, rdb.at)].



Rechtsschutz: Strafrecht

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Strafrecht

- Strafrecht – Spezielle Tatbestände:
 - § 118a StGB - Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem;
 - § 126a StGB - Datenbeschädigung;
 - § 126b StGB - Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems;
 - § 126c StGB - Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten;
 - § 241h StGB - Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Strafrecht

- § 126a StGB – Datenbeschädigung:
 - *„Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene **Daten**, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*
- Tatbestand zum Schutz des Vermögens: Der Bestand und die Verfügbarkeit von Daten ist geschützt, wenn die Daten einen wirtschaftlichen Wert haben.
- Geschützt sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme [*Rebisant* in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 126a Rz 20 (Stand 1.11.2019, rdb.at)].

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Strafrecht

- § 126a StGB – Datenbeschädigung:
 - *„Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene **Daten**, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*
- Als Tathandlung kommt jede Verhaltensweise in Betracht, die für einen der tatbestandsmäßigen Erfolge in objektiv zurechenbarer Weise ursächlich wird.
- Konkurrenzen mit: **Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem** (§ 118a), **Sachbeschädigung** (§ 125), **Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems** (§ 126b), **Diebstahl** (§ 127).

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Strafrecht

- Praxisbeispiel: **Ransomware.**

Ransomware sind Schadprogramme, die den Computer sperren oder darauf befindliche Daten verschlüsseln. Die Hacker verlangen „Lösegeld“, um den Computer zu entsperren bzw um einen Datenlöschungsvorgang zu verhindern.

- Durch einen Angriff von Außen (mittels Ransomware) wird der Zugriff auf ein Computersystem geblockt. Die Täter verlangen eine gewisse Summe, um den Zugriff wieder zu gewähren. Außerdem drohen sie, sämtliche Daten zu löschen, wenn das Lösegeld nicht binnen einer Woche überwiesen wird.
- Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a), Datenbeschädigung (126a), Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b), etc.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Strafrecht

- Strafrecht: Anzeigeerstattung;
- Problem auf der Beweisebene;
- Ermittlungsbehörden haben zum Teil erweiterte Befugnisse und Auskunftsansprüche gegenüber Provider;
- Opferstellung im Strafprozess → Privatbeteiligung?
 - Geltendmachung Zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess.



Rechtsschutz: Schadenersatz

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Schadenersatz

- Die Rechtsordnung qualifiziert Daten grundsätzlich als Vermögenswerte.
- „Datendiebstahl“ kann daher – wenn die Daten einen wirtschaftlichen Wert haben – eine Verletzung am Vermögen darstellen.
- Gegen Verletzungen am Vermögen steht der Rechtsweg an die ordentlichen Zivilgerichte offen.
 - Zivilrechtlicher Schadenersatz.
 - Problem: Beweislast.
- Die Rechtsordnung stellt einige spezielle Anspruchsgrundlagen zur Verfügung (DSGVO, DSG).

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Schadenersatz

- Art 82 DSGVO:
 - *„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“*
- Art 82 stellt eine eigenständige deliktische Haftungsnorm dar, die es ermöglicht, dass die betroffenen Personen ohne direkte Rechtsbeziehung zum Schädiger von diesem einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten [*Schweiger* in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 1 (Stand 1.12.2021, rdb.at)].
- Werden die Bestimmungen der DSGVO und/oder der delegierten Rechtsakte verletzt, dann schuldet derjenige, der sich über die Bestimmungen hinwegsetzt, dem Verletzten auf Basis des Art 82 Schadenersatz [*Schweiger* in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 2 (Stand 1.12.2021, rdb.at)].
- Jede Vermögensminderung beim Geschädigten als Folge der Rechtsverletzung ist vom materiellen Schaden umfasst.
- Zudem werden auch immaterielle Schäden ersetzt.

Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Schadenersatz

- Art 82 DSGVO:
 - *„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“*
- Anspruchsvoraussetzung ist eine Verletzung der DSGVO bzw des DSG.
- Der Verstoß muss für den eingetretenen Schaden kausal iSe conditio sine qua non sein.
- Der Schadenseintritt muss für den Schädiger grundsätzlich vorhersehbar sein und er muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit dem Schadenseintritt rechnen können.
- Strittig ob ein Verschulden des Schädigers notwendig ist (Verschuldenshaftung oder Gefährdungshaftung)
 - OGH lässt diese Frage offen [Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 51 (Stand 1.12.2021, rdb.at)].



Rechtlicher Umgang mit Datenleaks

Rechtsschutz: Schadenersatz

- Eine Anspruchsgrundlage kann aber auch allgemein aus dem ABGB abgeleitet werden.
- Es sind zudem die Bestimmungen des UWG (Verletzungen durch Mitbewerber) und jene des Persönlichkeitsschutzes (ABGB, UrhG) zu beachten.
- Anspruchskumulation.

Bei den gegenständlichen Folien handelt es sich um eine aus Stichworten bestehende Unterlage, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Vortragende: RA Mag. Stefanie Liebenwein
RA Mag. Antonia Bittermann

© Liebenwein Rechtsanwälte GmbH 2010

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verwendung von Inhalten dieser Folien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH